

BVGer F-4139/2019 vom 10. September 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-09-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-4139_2019

FR: TAF F-4139/2019 du 10 septembre 2019

IT: TAF F-4139/2019 del 10 settembre 2019

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerden wurden vom Bundesverwaltungsgericht unter den Referenzen F-4138/2019 (Beschwerdeführerin 1) und F-4139/2019 (Beschwerdeführer 2) erfasst. Aufgrund des engen persönlichen und sachlichen Zusammenhangs rechtfertigt es sich, die beiden Beschwerdeverfahren zu vereinigen.

E. 2.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - und so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 2.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG oder die Spezialgesetzgebung - vorliegend das AsylG - nichts anderes bestimmen (Art. 6 Asyl i.V.m. Art. 37 VGG).

E. 2.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtenen Verfügungen besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 AsylG; Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2.4

Über offensichtlich begründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachfolgend aufgezeigt wird, handelt es sich vorliegend um eine offensichtlich begründete Beschwerde, weshalb auf die Durchführung eines Schriftenwechsels zu verzichten und der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 3

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 4.1

Gemäss Art. 111d Abs. 3 AsylG kann das SEM von der gesuchstellenden Person einen Gebührevorschuss in der Höhe der mutmasslichen Verfahrenskosten verlangen. Auf die Erhebung eines Gebührevorschusses ist zu verzichten, wenn die gesuchstellende Person bedürftig ist und ihr Begehren nicht von vornherein aussichtslos erscheint (Art. 111d Abs. 3 Bst. a i.V.m. Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Zum Kriterium der Bedürftigkeit äussern sich die angefochtenen Verfügungen nicht. Angesichts der Umstände und gestützt auf die in der Beschwerdeschrift gemachten Angaben (vgl. BVGer-act. 3 Beschwerdebeilage 9) kann davon ausgegangen werden, dass die nicht erwerbstätigen, sich als Asylsuchende in der Schweiz aufhaltenden Beschwerdeführenden im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bedürftig sind (vgl. z.B. BGE 144 III 531 E. 4.1 m.H.).

E. 4.3

Die Vorinstanz erachtet hingegen das zweite Kriterium, wonach die Begehren nicht von vornherein aussichtslos sein dürfen, als nicht erfüllt, weshalb sie das gemeinsame Wiedererwägungsgesuch der Beschwerdeführenden nicht materiell prüfte, sondern hierfür unter Androhung der Nichteintretensfolge je einen Kostenvorschuss verlangte. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet demnach einzig die Frage nach der Rechtmässigkeit dieses Vorgehens und der Annahme der Aussichtslosigkeit, nicht aber die inhaltliche Prüfung der Wiedererwägungsgesuche.

E. 5.1

Als aussichtslos werden gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung Begehren angesehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahr. Halten sich die Aussichten ungefähr die Waage, sind die Begehren nicht als aussichtslos anzusehen. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde. Eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie - zumindest vorläufig - nichts kostet. Bei der entsprechenden Beurteilung der Erfolgsaussichten hat die Behörde den Prozessstoff summarisch zu prüfen, ohne jedoch den Entscheid über die materiellen Fragen vorwegzunehmen (vgl. BGE 142 III 138 E. 5.1 m.H. auf BGE 139 III 475 E. 2.2 und BGE 138 III 217 E. 2.2.4).

E. 5.2

Die Vorinstanz bejaht die Reisefähigkeit der Beschwerdeführerin 1, anerkennt aber, dass wohl von einer Risikoschwangerschaft ausgegangen werden müsse. Diese Annahme stützt die Vorinstanz auf die schriftlichen Auskünfte einer Oberärztin des Universitätsspitals (...) vom 22. Juli 2019 (siehe BVGer-act. 3 Beschwerdebeilage 6). Demnach besteht aufgrund der Totgeburt ein erhöhtes Risiko einer Präeklampsie, weshalb alle drei bis vier Wochen Schwangerschaftskontrollen sowie mehrere Ultraschalluntersuchungen stattfinden sollten. Die Oberärztin stellt zudem die Mutmassung an, dass die Totgeburt unter Umständen bei

genügender medizinischer Betreuung in Italien hätte verhindert werden können, der Autopsiebericht (...) stehe aber noch aus. Die Vorinstanz nimmt die damit nur lückenhaft geklärten Umstände der Totgeburt und deren potentiellen Auswirkungen auf die aktuelle Schwangerschaft nicht zum Anlass, auf das Wiedererwägungsgesuch einzutreten und den Sachverhalt einer materiellen Prüfung zu unterziehen. Eine Beurteilung der Zulässigkeit einer Überstellung nach Italien ist jedoch nicht möglich, wenn - wie vorliegend - die medizinischen Umstände und das Vorhandensein einer für die Beschwerdeführerin 1 zugänglichen adäquaten medizinischen Behandlung in Italien unklar bleiben. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, wie die Vorinstanz gestützt auf die nur rudimentären medizinischen Informationen sowie auf generelle, nicht konkret auf die Beschwerdeführenden eingehende Ausführungen zur Aufnahmesituation in Italien zum Schluss kommt, die Wiedererwägungsgesuche seien von vornherein aussichtslos.

E. 5.3

Im Übrigen werden die Beschwerdeführenden seit Eintritt ins Migrationszentrum (...) als Ehepaar behandelt und leben in einer gemeinsamen Wohnung (vgl. BVGer-act. 3 Beschwerdebeilage 8). Alle bisherigen Verfügungen und Urteile im Dublin-Verfahren sind zudem jeweils am selben Tag und inhaltlich koordiniert ergangen. Entsprechend erscheint auch die Berufung auf den Schutz des Familienlebens im Sinn von Art. 8 Ziff. 1 EMRK nicht von vornherein aussichtslos.

E. 6

Nach dem Gesagten scheinen die Begehren der Beschwerdeführenden in ihren Wiedererwägungsgesuchen zusammenfassend nicht als von vornherein aussichtslos. Die Vorinstanz hat somit mit der Einforderung der Kostenvorschüsse Bundesrecht verletzt (Art. 49 Bst. a VwVG). Demnach ist die Beschwerde gutzuheissen und die Sache zum Eintreten ohne Erheben von Kostenvorschüssen sowie zur materiellen Prüfung und zum Entscheid an die Vorinstanz zurückzuweisen (Art. 61 Abs. 1 VwVG). Dabei hat die Vorinstanz auch die Anträge der Beschwerdeführenden zur Gewährung der Akteneinsicht und des rechtlichen Gehörs zu behandeln.

E. 7

Bei diesem Ausgang der Verfahren sind weder den Beschwerdeführenden noch der Vorinstanz Kosten aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Den Beschwerdeführenden ist zulasten der Vorinstanz eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 64 Abs. 1 und 2 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Deren Höhe ist gemäss Art. 14 Abs. 2 VGKE auf Grund der Kostennote festzusetzen. Der Parteivertreter legte die Vorbringen und Rügen der beiden Beschwerdeführenden in einer gemeinsamen Beschwerdeeingabe dar. Dafür macht er einen Aufwand von insgesamt 6.83 Stunden à Fr. 230.- plus Spesen von Fr. 47.30 - total Fr. 1'742.80 inkl. MWST (vgl. Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE) - geltend. Dies scheint in Berücksichtigung des Umfangs und der Notwendigkeit der Beschwerdeeingabe angemessen. (Dispositiv nächste Seite)